

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 VvB)

Erste Verordnung zur Änderung der Commercial Court Verordnung
Verordnung Nr. 19/360

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
JustV ZS B 16 (V) - 3205-0001/2008
Telefon: 9 (0) 13-3039

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Commercial Court Verordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung
zur Änderung der Commercial Court Verordnung**

Vom 4. September 2026

Auf Grund des § 3 der Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 119b Absatz 1 und 4 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der Commercial Court Verordnung**

Die Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Commercial Court“**

b) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 - a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - b) auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Die nach § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgenommenen Streitigkeiten und Verfahren sind zu beachten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verfahren nach Absatz 1 können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden. Die Gerichtssprache von Verfahren nach Absatz 2 richtet sich nach der im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Gerichtssprache.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Commercial Chambers**

- (1) Bei dem Landgericht Berlin II wird eine oder werden mehrere Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers eingerichtet.

(2) Soweit eine sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II begründet ist, werden den Commercial Chambers folgende Streitigkeiten zugewiesen:

1. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und
2. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3.

Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. § 1 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.

(3) Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden vollständig in englischer Sprache, Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können in deutscher und englischer Sprache geführt werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2026

Dr. Felor Badenberg

.....
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Änderung der Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit vom 1. April 2025 dient der Ergänzung der Konzepte der Wirtschaftsförderung einschließlich der Gründungs- und Startup-Förderung in der „Gründungshauptstadt Berlin“. Die Hauptstadt ist ein attraktiver Standort für Unternehmen aus dem In- und Ausland. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist die Gründungsdynamik in Berlin besonders hoch. Zu diesem Erfolg beigetragen hat auch das dichte und auf die individuellen Bedürfnisse junger Unter-

nehmen abgestimmte Unterstützungsangebot des Landes. Dieses soll um ein Justizangebot im Wirtschaftsrecht erweitert werden. Für große Wirtschaftsstreitigkeiten und auch solche mit internationalen Bezügen soll daneben ein attraktives Gesamtpaket an schnellen und effizienten Gerichtsverfahren angeboten werden, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert. Gerade jungen Unternehmen sollen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Verfahren angeboten werden, in denen einzelne „best practices“ der Schiedsgerichtsbarkeit genutzt und die auch in englischer Sprache geführt werden können.

Bislang konzentrierte sich die Zuständigkeit des Commercial Court und der Commercial Chambers auf das Bau- und Architektenrecht sowie das Ingenieurrecht. Um den Bedürfnissen der Wirtschaft besser gerecht zu werden und so den Wirtschaftsstandort Berlin zu fördern, sollen dem Commercial Court und den Commercial Chambers mit der Änderungsverordnung nunmehr auch gesellschaftsrechtliche Sachgebiete zugeordnet werden.

b) Einzelbegründungen

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Durch die Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die sachliche Zuständigkeit des Commercial Courts im Rahmen der Vorgaben des § 119b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erweitert. Es wird damit eine weitere Spezialisierung bei dem Kammergericht geschaffen, die besonders auf Wirtschaftsunternehmen zugeschnitten ist. Die ergänzte Zuständigkeit umfasst Unternehmensstreitigkeiten im Gesellschaftsrecht, Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats.

Die Neufassung des Satz 3 weist rein deklaratorisch auf die Beachtung der Vorgaben des § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes hin: Ausgenommen sind Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Ebenfalls ausgenommen sind Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der neu angefügte Absatz 3 bestimmt Deutsch und Englisch als alternative Gerichtssprachen vor dem Commercial Court. Die bisherige Rechtslage bleibt dadurch unverändert: § 1 der Verordnung wies dem Commercial Court eine eigenständige Zuständigkeit für deutschsprachige Verfahren zu. § 2 Absatz 2 ermöglichte darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Verfahrensführung auf Englisch. Im Sinne der Rechtsklarheit soll mit dem neuen Absatz 3 klargestellt werden, dass Verfahren vor dem Commercial Court sowohl in deutscher als auch englischer Sprache geführt werden können. Um einen Sprachen-

bruch innerhalb des Instanzenzugs zu vermeiden, wird durch § 1 Absatz 3 Satz 2 sichergestellt, dass auch Berufungs- oder Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Commercial Chambers in der im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Sprache geführt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Durch die Änderungen des § 2 wird hinsichtlich der übertragenen Sachgebiete ein Gleichlauf der Commercial Chambers mit dem Commercial Court bewirkt: Die Commercial Chambers sind nach Absatz 1 erstinstanzlich für die durch den neu gefassten § 1 Absatz 1 Satz 2 erweiterten Sachgebiete zuständig. Die Streitwertgrenze nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Höhe von 500.000 Euro gilt hier nicht.

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 behält für das Sachgebiet des Bau- und Architektenrechts (§ 1 Absatz Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) die bisherige Regelung bei. In diesem Sachgebiet sind Verfahren vor den Commercial Chambers unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, vollständig in englischer Sprache zu führen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 erweitert die Zuständigkeit der Commercial Chambers unter Berücksichtigung der auch für den Commercial Court geltenden Ausnahmen streitwertunabhängig auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und bestimmt, dass in diesen Fällen vor den Commercial Chambers - ebenso wie vor dem Commercial Court - sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch verhandelt werden kann. Bislang war die Zuständigkeit der Commercial Chambers nach § 2 Absatz 1 der Commercial Court Verordnung grundsätzlich an eine Verfahrensführung auf Englisch geknüpft; § 184a Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sieht indes die Übertragung auch von deutschsprachigen Verfahren vor. Da unter den Voraussetzungen von § 184a Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für den Parteivortrag auch bisher schon Abweichungen von diesem Grundsatz möglich waren, sollen gesellschaftsrechtliche Verfahren vor den Commercial Chambers nunmehr generell für die deutsche Sprache geöffnet werden. Allerdings soll dies nicht für das Sachgebiet des Bau- und Architektenrechts (§ 1 Absatz Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) gelten; auf diesem Sachgebiet sind Verfahren vor den Commercial Chambers unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch weiterhin vollständig in englischer Sprache zu führen. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass die Zuständigkeit und über viele Jahre entwickelte hohe Kompetenz der Baukammern am Landgericht Berlin II unangetastet bleibt.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Die Verordnung soll erst am 1. Januar 2027 in Kraft treten, damit das Kammergericht und das Landgericht Berlin II hinreichend Zeit haben, die sich aufgrund der Zuständigkeitserweiterung ergebenden organisatorischen Maßnahmen treffen zu können.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 3 der Commercial Court Verordnung in Verbindung mit § 119b Absatz 1 und 4 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Mehrkosten fallen nicht an. Bei einem erheblichen Anstieg von Eingängen oder einer wesentlichen Verlagerung von Verfahren aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit kann ein personeller Mehrbedarf entstehen. Zusätzlichen Ausgaben stünden in dieser Konstellation indes höhere Gerichtsgebühreneinnahmen gegenüber.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die erweiterte gesellschaftsrechtliche Zuständigkeit des Commercial Courts werden Wirtschaftsunternehmen von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren entlastet, falls sie von der Möglichkeit des Überspringens der ersten Instanz der Landgerichte Gebrauch machen. Soweit eine Klage unter Berücksichtigung der Streitwertgrenze und den weiteren sachlichen Voraussetzungen beim Commercial Court und mithin auf der Ebene des Kammergerichts erstinstanzlich anhängig gemacht wird, fallen alleine die bei den Oberlandesgerichten üblichen 4,0 Gerichts-, 1,3 Verfahrens- und 1,2 Terminsgebühren an. Die Parteien können damit die für die erstinstanzliche Anrufung des Landgerichts erforderlichen 3,0 Gerichts- sowie die in der Berufung erhöhte 1,6 Verfahrens- und 1,2 Terminsgebühr einsparen.

Soweit im Übrigen durch das Führen eines Wortprotokolls Mehrkosten durch gerichtsfremde Protokollpersonen gemäß § 613 Absatz 1 und 2 ZPO entstehen können, sind diese grundsätzlich von den Parteien als Teil der Gerichtskosten zu tragen; sie können jedoch vermieden werden, indem die Parteien den dafür erforderlichen übereinstimmenden Antrag nicht stellen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Vergleiche die obigen Ausführungen zu den Gesamtkosten.

Berlin, den

.....

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 Einrichtung eines Commercial Courts (1) Bei dem Kammergericht wird ein Zivilsenat oder werden mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet. Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Ausgenommen sind Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. (2) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen.	§ 1 <u>Commercial Court</u> (1) Bei dem Kammergericht wird ein Zivilsenat oder werden mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet. <u>Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro:</u> <u>1.</u> <u>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)</u> <u>a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,</u> <u>b) auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts,</u> <u>2.</u> <u>Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und</u> <u>3.</u> <u>Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.</u> <u>Die nach § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgenommenen Streitigkeiten und Verfahren sind zu beachten.</u> (2) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen.

	<u>(3) Verfahren nach Absatz 1 können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden. Die Gerichtssprache von Verfahren nach Absatz 2 richtet sich nach der im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Gerichtssprache.</u>
§ 2 Einführung der Gerichtssprache Englisch, Commercial Chambers (1) Bei dem Landgericht Berlin II werden Verfahren in Sachgebieten, die die Zuständigkeit des Commercial Courts gemäß § 1 Absatz 1 begründen, unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch eine oder mehrere hierfür bestimmte Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) vollständig in englischer Sprache geführt. (2) Bei dem Kammergericht werden die vor dem Commercial Court nach § 1 geführten Verfahren sowie die Verfahren der für Berufungen und Beschwerden über Entscheidungen der Commercial Chambers des Landgerichts Berlin II zuständigen Zivilsenate unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt.	§ 2 <u>Commercial Chambers</u> <u>(1) Bei dem Landgericht Berlin II wird eine oder werden mehrere Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers eingerichtet.</u> <u>(2) Soweit eine sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II begründet ist, werden den Commercial Chambers folgende Streitigkeiten zugewiesen:</u> <u>1.</u> <u>Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und</u> <u>2.</u> <u>Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3.</u> <u>Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. § 1 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.</u> <u>(3) Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden vollständig in englischer Sprache, Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können in deutscher und englischer Sprache geführt werden.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 119b

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht als Commercial Court einzurichten, der im ersten Rechtszug zuständig ist für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist. Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Commercial Court wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die vereinbarte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird der Commercial Court auch zuständig, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und der Beklagte sich in der Klageerwiderung rügelos darauf einlässt.

(3) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 119 Absatz 1 Nummer 2 dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft.

(5) Die Landesregierungen können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(6) Mehrere Länder können vereinbaren, einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht einzurichten. Die Zuständigkeit eines gemeinsamen Commercial Courts nach Satz 1 kann über Ländergrenzen hinaus vereinbart werden.

(7) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, dieser Vorschrift vor. Regelungen in Rechtsakten der

Europäischen Union bleiben unberührt. Die zur Aus- und Durchführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinne der Sätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zur internationalen und gegebenenfalls örtlichen Zuständigkeit nach vorrangig anzuwendendem internationalen Recht unter geringeren Voraussetzungen wirksam wäre, gilt dies im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Rechts in gleicher Weise für die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 184a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden

1. bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) sowie bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers und

2. bei dem Commercial Court.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen den Commercial Chambers auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch in deutscher Sprache zu führende Streitigkeiten übertragen, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen beschränkt werden. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, findet § 98 keine Anwendung.

(2) Die Landesregierungen können die in Absatz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Commercial Chambers über Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Ist aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 als Gerichtssprache die englische Sprache bestimmt und haben die Parteien diese ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder lässt sich der Beklagte in seiner Klageerwidernung rügelos in dieser Sprache darauf ein, so ist das gesamte Verfahren abweichend von § 184 mit folgenden Maßgaben in englischer Sprache zu führen:

1. ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist;

2. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden;

3. für deutschsprachige Urkunden gilt § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen kann.

Ist die Gerichtssprache Deutsch oder nach Satz 1 Englisch, so bleibt es den Parteien unbenommen, vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Spruchkörpern auch in der jeweils anderen Sprache

vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht.

(4) Wird ein Dritter in ein Verfahren, das nach Absatz 3 vollständig in englischer Sprache zu führen ist, als Nebenintervenient oder im Wege der Streitverkündung einbezogen oder soll das Urteil Rechtskraft für und gegen einen Dritten entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen. § 185 dieses Gesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.

(5) Wird ein zunächst in englischer Sprache geführtes Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt, so wird das Verfahren auch in dem sich anschließenden Instanzenzug in deutscher Sprache geführt.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 71

(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtenetze gegen den Fiskus erhoben werden;
 2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
 3. für die in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannten Ansprüche;
 4. für Verfahren nach
 - a) (weggefallen)
 - b) den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,
 - c) § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
 - d) § 10 des Umwandlungsgesetzes,
 - e) dem Spruchverfahrensgesetz,
 - f) den §§ 39a und 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes;
 5. in Streitigkeiten
 - a) über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz;
 7. in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet;
 8. in Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt;
 9. in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen.
- (3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen in Verfahren nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis e und Nummer 5 einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen. In Verfahren nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis e darf die Übertragung nur erfolgen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 375

Unternehmensrechtliche Verfahren sind die nach

1. § 145 Absatz 1 und 3, § 152 Absatz 1 und § 318 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,
2. § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, die die Dis-pache betreffen, sowie nach § 595 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 78 des Binnenschiffahrtsgesetzes,
3. § 33 Abs. 3, den §§ 35 und 73 Abs. 1, den §§ 85 und 103 Abs. 3, den §§ 104 und 122 Abs. 3, § 147 Abs. 2, § 183a Absatz 3, § 264 Absatz 2, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3, § 273 Abs. 2 bis 4 sowie § 290 Absatz 3 des Aktiengesetzes,
4. Artikel 55 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) sowie § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 2 und 4, § 45 des SE-Ausführungsgesetzes,
5. § 26 Abs. 1 und 4 sowie § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
- 5a. § 6b Absatz 1 bis 4 sowie den §§ 6d und 6e des Außenwirtschaftsgesetzes,
6. § 66 Abs. 2, 3 und 5, § 71 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
7. § 45 Abs. 3, den §§ 64b, 83 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes,
8. Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),
9. § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes,
10. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
11. § 2c Absatz 2 Satz 2 bis 7, § 2h Absatz 22 Satz 2 und Absatz 23 Satz 1 und 3, § 28 Absatz 2, § 36 Absatz 3 Satz 3, § 38 Absatz 2 Satz 2, § 45a Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6 des Kreditwesengesetzes,
- 11a. § 2a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Investmentgesetzes,
- 11b. § 27 Absatz 2 Satz 1 bis 6 und § 77 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
- 11c. § 13 Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 9 Satz 2 bis 7, § 28 Absatz 4 Satz 4 sowie § 39 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes,
12. § 23 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
13. § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 6, § 36 Absatz 1a und § 204 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 28 Absatz 2 Satz 1 bis 5 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes,
14. § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 7 des Börsengesetzes,
15. § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 145 Absatz 1 und § 152 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs,

16. § 9 Absatz 2 und 3 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schuldverschreibungsgesetzes,

17. § 736a Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

Zivilprozessordnung

§ 613

(1) Vor dem Commercial Court und der Commercial Chamber ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.

(2) Das Gericht kann auch eine oder mehrere geeignete gerichtsfremde Protokollpersonen zuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Wortprotokolls erforderlich ist. Jede Protokollperson hat einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid. § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Protokollführung gelten Protokollpersonen nach Satz 1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.